

## Zu § 67e SGB X Rdnr. 1 RdSchr. 07s

### Gemeinsames Rundschreiben zum Sozialdatenschutzrecht im SGB I und SGB X

---

## Zu § 67e SGB X

**Titel:** Gemeinsames Rundschreiben zum Sozialdatenschutzrecht im SGB I und SGB X

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. 07s

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

### Zu § 67e SGB X Rdnr. 1 RdSchr. 07s – Allgemeines

- 1 § 67e SGB X erweitert die Datenerhebungs- und Datenaustauschmöglichkeiten zu Prüfzwecken in der Sozialversicherung, um insbesondere Missbrauch von Sozialleistungen und illegale Beschäftigung zu bekämpfen. Zu diesem Zweck wird eine über § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X hinausgehende informationelle Zusammenarbeit der Leistungsträger eröffnet. Die Bundesagentur für Arbeit, die Behörden der Zollverwaltung sowie die Rentenversicherungsträger dürfen Daten, welche sie gemäß § 67e Satz 1 SGB X im Rahmen der Prüfungen nach § 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) und § 28p SGB IV erhoben haben, an die jeweils zuständigen Leistungsträger übermitteln.